



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Veterinäramt: Probenahme (außer Beschwerdeprobe)

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Probenahme zur Untersuchung, ob das entsprechende Produkt den lebensmittelrechtlichen Anforderungen (LFGB, LMHV, VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 etc.) entspricht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Weiterleitung der personenbezogenen Daten an das zuständige Untersuchungsamt. Datenspeicherung erfolgt bezüglich Befundmitteilung und div. Rückfragen zur Probenahme. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ggf. bei Aktenoffenlegung im Zuge eines Gerichtsverfahrens.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Gem. Landesaktenplan 10 Jahre
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet personenbezogene Daten zum oben genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, wird die Probenahme dennoch stattfinden (§ 43 LFGB).

